



**Garantieerklärung für polykristalline
Photovoltaik-Module der Serie
„Schüco S xxx SP-4“**

Jedes Photovoltaik-Modul der Serie „Schüco S xxx SP-4“, wobei xxx für die jeweilige Modulnennleistung steht, - nachfolgend PV-Modul genannt - der Schüco International KG - nachfolgend Schüco genannt - wird nach strengsten Verarbeitungsrichtlinien und Qualitätsnormen hergestellt und auf seine Funktions- und Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Endkontrolle überprüft. Daher übernimmt Schüco für das PV-Modul die nachstehende Produkt- sowie Leistungsgarantie. Ansprüche aus diesen Garantien stehen ausschließlich dem jeweiligen Kunden von Schüco - nachstehend Schüco-Fachhändler genannt – zu und sind nicht übertragbar.

I. Produktgarantie

Auf alle Modulkomponenten und deren Verarbeitung gewährt Schüco eine fünfjährige Garantie, beginnend mit der Ablieferung an den Schüco-Fachhändler, hinsichtlich des Auftretens von erheblichen Material- bzw. Verarbeitungsmängeln. Für den Fall, dass das PV-Modul innerhalb der genannten Garantiefrist einen erheblichen Material- oder Verarbeitungsmangel aufweist, wird Schüco diesen Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder in sonstiger Weise ausgleichen. Der Schüco-Fachhändler hat den Materialmangel durch eine von Schüco anerkannte Materialprüfung zu beweisen. Optische Beeinträchtigungen stellen in keinem Fall einen erheblichen Materialmangel dar.

Weitergehende Ansprüche, als der vorstehend genannte, insbesondere der Ersatz von Kosten wie z. B. Transportkosten, Kosten der Materialprüfung, Kosten für Demontage und Montage sowie bauseitige Untersuchung oder andere indirekte Kosten oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Durch die Ersatzlieferung verlängert sich die Garantie nicht.

II. Leistungsgarantie

Schüco garantiert für das PV-Modul eine Modulleistung von mindestens 90% der spezifizierten Nennleistung innerhalb von zwölf (12) Jahren ab Lieferung an den Schüco-Fachhändler.

Darüber hinaus garantiert Schüco für das PV-Modul eine Modulleistung von mindestens 80% der Nennleistung innerhalb von fünfundzwanzig (25) Jahren ab Lieferung an den Schüco-Fachhändler.

Sollte das PV-Modul die vorstehend garantierten Mindestleistungen innerhalb der jeweiligen Garantiefrist ausweislich einer entsprechenden vom Schüco - Fachhändler beizubringenden und von Schüco anerkannten Leistungsüberprüfung nicht erreichen, wird Schüco diesen Leistungsabfall nach seiner Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder in sonstiger Weise ausgleichen. Die Leistungsüberprüfung muss dabei unter STC (Standard Test Conditions: Zelltemperatur 25°C, Strahlungsleistung 1000 W/m², Spektrum AM 1,5) erfolgen.

Weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Kosten wie z. B. anfallende Transportkosten, Kosten der Leistungsüberprüfung, Kosten für Demontage und Montage sowie für bauseitige Untersuchung oder andere indirekte Kosten oder Schadensersatz sind ausgeschlossen. Durch die Ersatzlieferung verlängert sich die Garantie nicht.

III. Geltendmachung von Ansprüchen aus der Produkt- und/oder Leistungsgarantie

Garantieansprüche aus Produkt- und/oder Leistungsgarantie müssen innerhalb der Garantiefrist unverzüglich nach Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Tatsachen in schriftlicher Form (zusammen mit der entsprechenden Rechnungskopie) von dem jeweiligen Schüco-Fachhändler bei der nachstehenden Kontaktadresse angemeldet werden:

Schüco International KG
Karolinenstraße 1-15
33609 Bielefeld
Telefon: +49 (0)1805 – 783 999
Fax: +49 (0) 521 – 783 7242

IV. Garantieausschlüsse

Nicht von der vorstehenden Produkt- bzw. Leistungsgarantie erfasst sind Leistungsreduzierungen sowie erhebliche Material- und Verarbeitungsmängel, die auf unsachgemäßen Transport, Handhabung, Bedienung, Anschluss, Wartung oder auf Fremdeinwirkung zurückzuführen sind. Nicht erfasst sind auch Leistungsreduzierungen bzw. erhebliche Material- und Verarbeitungsmängel infolge:

- Verwendung fehlerhafter Systemkomponenten wie Wechselrichter, Montagesysteme, Anschlusskabel oder Halbleiterdioden.
- Installation des PV-Moduls durch fachunkundige oder ungeschulte Personen.

- Verschaltung des PV-Moduls mit nicht baugleichen PV-Modulen oder PV-Modulen anderer Hersteller.
- fehlerhafter Verkabelung und Anschluss der PV-Module oder fehlerhafter Handhabung während dieser Arbeiten.
- Glasbruch durch äußere Krafteinwirkung sowie durch Vandalismus oder Diebstahl.
- Nutzung der PV-Module auf beweglichen Objekten wie z. B. Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge.
- Naturgewalten wie z. B. Erdbeben, Taifune, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, direkter oder indirekter Blitzschlag, Schneelasten, Lawinen, Erdbeben oder andere unvorhersehbare Umstände.

V. Sonstiges

Diese Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. § 443 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung auf diese Garantie.

Die Gewährleistungsansprüche des Schüco-Fachhändlers werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ist, soweit zulässig, für alle Parteien Bielefeld (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.

Bielefeld, Januar 2008

Schüco International KG